

Richtlinie zur Förderung der Kultur Kulturinitiativen

Regierungsbeschluss vom 23.11.2021

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Abschnitt 1 Kulturinitiativen allgemein

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF, im Förderbereich „Kulturinitiativen“ gewährt werden.
- (2) Kulturinitiativen sind spartenübergreifend kulturell tätig. In diese Förderungskategorie fallen jene Kunst- und Kulturaktivitäten, die unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten Projekte, Einrichtungen und neue Themen in Kunst und Kultur entwickeln und die in den anderen Förderungsbereichen des Landes Tirol nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - (a) die qualitätsvolle Entwicklung zeitgenössischer künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen,
 - (b) die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen des Zugangs zu und der Teilhabe an künstlerischen und kulturellen Angeboten für alle Bevölkerungskreise,
 - (c) die Förderung von interdisziplinärer und innovativer Kulturarbeit,
 - (d) die professionelle und nachhaltige Kulturvermittlung,
 - (e) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
 - (f) die Sicherung eines möglichst flächendeckenden kulturellen Angebotes,
 - (g) die Entwicklung eines von Vielfalt und Austausch geprägten Miteinanders von zeitgenössischen und traditionellen Kulturformen.
- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:

- (a) die künstlerische und kulturelle Ausdruckskraft, die Eigenständigkeit und das innovative Wirkungsfeld,
 - (b) das kulturelle Entwicklungspotenzial,
 - (c) der Ausbildungs- bzw. Entwicklungsgrad der Künstlerin bzw. des Künstlers,
 - (d) die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen
 - (e) die kulturelle Tätigkeit in strukturschwachen Regionen,
 - (f) der Grad und die Entwicklungsfähigkeit interdisziplinären Arbeitens,
 - (g) die Qualität der Vorhaben und Projekte,
 - (h) ein möglichst barrierefreies und niederschwelliges Angebot sowie dessen Zugang,
 - (i) die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten und Projekte.
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine kulturelle Tätigkeit (Jahresförderung). Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen zu geben.
- (2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen im Förderbereich, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
- (3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
- (a) für die allgemeine kulturelle Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Vereinen, Initiativen und Verbänden,
 - (b) für Kulturveranstaltungen nicht kommerzieller Art,
 - (c) für interdisziplinäre kulturelle Aktivitäten,
 - (d) für publizistische Präsentationsformen, Herstellung von Publikationen, Tonträgern, Dokumentationen mittels digitaler und analoger Medien,
 - (e) für Kulturvermittlungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote.
 - (f) durch die Vergabe von Stipendien.

- (4) Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die künstlerische Entwicklung gefördert wird. Stipendien werden an natürliche Personen aufgrund von Ausschreibungen vergeben, die anlassbezogen veröffentlicht werden.

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die im gegenständlichen Förderbereich tätig sind.
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
- (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (3) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
- (a) Zuschüsse,
 - (b) Stipendien.
- (2) Die Förderhöhe gemäß Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 50% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.
- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Stipendien können je nach Ausschreibung als Zuschuss zum Lebensunterhalt, zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, sowie als Zuschuss zu Aufenthalts- und Reisekosten bei Auslandsstipendien gewährt werden. Höhe und Dauer richten sich nach der Ausschreibung.

§ 6

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.
- (6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 7

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels Online-Formular „[Kultur - Förderantrag allgemein](https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/kulturinitiativenzentren/)“ (Nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/kulturinitiativenzentren/>) einzubringen.

- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.
- (3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (5) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- (6) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

§ 8

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- (2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 9

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- (2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Kulturinstitutionen ist, sofern im Zugeschreiben (beispielsweise bei Kleinförderungen) keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den

einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF, Bestimmungen des UGB 1997 idgF) nachzuweisen.

§ 10

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragsstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

Abschnitt 2

Förderschwerpunkt „TKI open“

Für Förderungen im Rahmen des Förderschwerpunktes „TKI open“ gelten die Bestimmungen des Abschnittes 1 und 3, sofern im Folgenden keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Förderschwerpunkt „TKI open“ ist nach Maßgabe der im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Förderbetrag von jährlich maximal EUR 100.000 dotiert.
- (2) Die Bereitstellung des in Abs. (1) genannten Betrages ist Seitens des Vereins Tiroler Kulturinitiativen / IG Kultur¹ mittels jährlichem Förderansuchen beim Amt der Tiroler Landesregierung im Vorfeld der Ausschreibung der „TKI open“ gem. § 7 schriftlich zu beantragen.
- (3) Gegenstand des Förderschwerpunktes „TKI open“ ist die Förderung von Projekten im Sinne des § 3 der gegenständlichen Richtlinie. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung im Rahmen des Förderschwerpunktes „TKI open“ ist möglich.

¹ ZVR-Zahl 784060292

§ 12

Ausschreibung

- (1) Dem gemeinnützigen Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol obliegt die Koordinierung und Abwicklung der Ausschreibung der „TKI open“-Projekte.
- (2) Die Ausschreibung der „TKI open“-Projekte erfolgt mit Anführung des Jahresmottos im ersten Halbjahr.
- (3) Das Motto der Ausschreibung wird vom Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol jährlich neu festgesetzt.

§ 13

Einreichungen

- (1) Projekte sind beim gemeinnützigen Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol einzureichen.
- (2) Die Projekteinreichung hat in folgendem Umfang erfolgen:
 - (a) Ausführliche Projektbeschreibung
 - (b) Kurzbeschreibung des Projektes (max. 1.500 Zeichen)
 - (c) Realistischer und ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
 - (d) Zeitplan für die Umsetzung des Projektes
 - (e) Informationen zur bisherigen künstlerischen oder kulturellen Tätigkeit der Projektträgerin/des Projektträgers
- (3) Aus der Einreichung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (4) Bei der Auswahl der Einreichungen für einen Fördervorschlag sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - (a) Die Projekte müssen sich explizit mit dem jährlich in der Ausschreibung vorgegebenen Thema befassen.
 - (b) Die Projekte müssen innerhalb des folgenden Kalenderjahrs in Tirol begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden. In besonders begründeten Fällen kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.
 - (c) Kommerzielle Interessen dürfen nicht im Vordergrund stehen.
 - (d) Es darf sich nicht um Projekte handeln, die bei TKI open bereits ausgewählt wurden (Wiederholungsprojekte).
 - (e) Laufende Jahresprogramme können nicht gefördert werden.

- (f) Projektteile ohne Bezug zum Ausschreibungsthema können nicht gefördert werden.
- (g) Projekte haben die Förderungsvoraussetzungen gemäß Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Kulturförderungsrichtlinien zu erfüllen.

§ 14

Fachjury

- (1) Die Auswahl und Bestellung der jährlich neu zu besetzenden drei- bis fünfköpfigen Fachjury erfolgt durch den Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol.
- (2) Der Jury hat zumindest ein Mitglied eines Kulturbeirates anzugehören.
- (3) Mitglieder der Jury dürfen keine Projekte einreichen.
- (4) Die Jury wird vom Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol über ihre Aufgaben und die geltenden Rechtsgrundlagen in Kenntnis gesetzt.

§ 15

Vorschlag der Fachjury

- (1) Aufgabe der Fachjury ist die Prüfung der eingereichten Projekte und Erarbeitung eines Fördervorschlages in einer einmal jährlich stattfindenden öffentlichen Sitzung unter Anwesenheit von mindestens drei der gem. § 14 bestellten Jurymitglieder.
- (2) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist über den Termin der Jurysitzung zeitgleich mit der Ausschreibung zu informieren und zur Jurysitzung einzuladen.
- (3) Der in der Jurysitzung erarbeitete Fördervorschlag hat insbesondere zu enthalten:
 - (a) die Auswahl aus den eingereichten Projekten,
 - (b) eine inhaltliche Begründung der Auswahl sowie
 - (c) die je Projekt vorgeschlagene Förderhöhe.
- (4) Abweichend zu § 5 Abs. (2) kann die Förderhöhe 100% der nach § 6 förderbaren Kosten betragen.
- (5) Pro Trägerin/Träger kann maximal ein Projekt ausgewählt werden.
- (6) Der Fördervorschlag gem. Abs. (3) ist vollständig und schriftlich zusammen mit dem Protokoll der Jurysitzung und der Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen Projekte dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Nach Vorliegen der Förderentscheidung des Amtes der Tiroler Landesregierung informiert der Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol die betreffenden Projektträgerinnen/Projektträger und koordiniert die Übermittlung der Förderanträge gem. § 7 inklusive aller erforderlichen Unterlagen an das Amt der Tiroler Landesregierung zum Zwecke der Förderabwicklung.

- (8) Der Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol veröffentlicht die geförderten Projekte.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 16 EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen.

§ 17 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 18 Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.